

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00101 vom 31. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00101

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00101 du 31 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00101 del 31 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

des

Gesetz es

über

das

Sozialversicherungsgericht

[GSVGer]).

E. 2

S.

E. 2.4

und

4.6). 4.

Den

Akten

ist

zu

entnehmen,

dass

der

Beschwerdeführer

seine

Einsprache

vom

26.

August

2022

gegen
die
Verfügung
der
Sympany
vom
29.
Juli
2022
(Urk.
8/21)
per
gewöhnlicher
E-Mail
einreichte
(Urk.
8/22).
Damit
steht
fest,
dass
die
Einsprache
mangels
handschriftlicher
Unterzeichnung
den
Gültigkeitserfordernissen
der
vom
Beschwerdeführer
gewählten
Schriftlichkeit
(Art.

E. 3

ATSV

wahlweise

schriftlich

oder

bei

persönlicher

Vorsprache

mündlich

erhoben

werden.

Die

schriftlich

erhobene

Einsprache

muss

die

Unterschrift

der

Einsprache

führenden

Person

oder

ihres

Rechtsbestands

enthalten

(Art.

10

Abs.

E. 3.1

Gemäss

Art.

52

Abs.

1
des
Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
kann
gegen
Verfügungen
innerhalb
von
30
Tagen
bei
der
verfügenden
Stelle
Einsprache
erhoben
werden.
Art.
52
Abs.
1
ATSG
stellt
in
formeller
Hinsicht
keine

Anforderungen
an
die
Einsprache.
Der
Bundesrat
hat
jedoch
in
Art.
10-12
der
Verordnung
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSV)
Bestimmungen
zu
Form
und
Inhalt
der
Einsprache
sowie
zum
Einspracheverfahren
erlassen.
Gemäss
Art.
10

Abs.

1

ATSV

müssen

Einsprachen

ein

Rechtsbegehren

und

eine

Begründung

enthalten.

Abgesehen

von

den

hier

nicht

massgebenden

Fällen

gemäss

Art.

10

Abs.

2

ATSV

kann

die

Einsprache

laut

Art.

10

Abs.

E. 3.2

Für

den

elektronischen
Verkehr
im
Rahmen
von
Gerichts-
und
Verwaltungsverfahren
ist
eine
spezifische
gesetzliche
Regelung
notwendig.
Das
ATSG
enthält
keine
Bestimmungen
über
den
elektronischen
Verkehr.
Es
liegt
insoweit
auch
kein
nicht
abschliessend
geregelter
Verfahrensbereich
im
Sinne

von
Art.
55
Abs.
1
ATSG
vor,
weshalb
nicht
ergänzend
auf
die
Bestimmungen
des
Bundesgesetz es
über
das
Verwaltungsverfahren
(VwVG)
zurückgegriffen
werden
kann.
Von
der
dem
Bundesrat
in
Art.
55
Abs.
1 bis
ATSG
übertragenen
Kompetenz,

die
Bestimmungen
des
VwVG
über
den
elektronischen
Verkehr
mit
Behörden
auch
für
den
Bereich
des
Sozialversicherungsrechts
anwendbar
zu
erklären,
hat
dieser
bisher
keinen
Gebrauch
gemacht
(BGE
142
V
152
E.
E. 3.3
Sendungen
per
E-Mail

sind
mit
diversen
Unsicherheiten
(insbesondere
betreffend
die
Identifizierung
des
Absenders,
die
Verifizierung
der
Unterschrift
und
die
Feststellung
des
Zeitpunktes
des
Empfanges)
behaftet.
Eine
per
E-Mail
erhobene
Einsprache
gegen
eine
Verfügung
ist
mangels
der
gemäss

Art.

E. 4

Satz

2

ATSV).

Genügt

die

Einsprache

den

Anforderungen

nach

Abs.

1

nicht

oder

fehlt

die

Unterschrift,

so

setzt

der

Versicherer

eine

angemessene

Frist

zur

Behebung

des

Mangels

an

und

verbindet

damit

die

Androhung,
dass
sonst
auf
die
Einsprache
nicht
eingetreten
werde
(Art.
10
Abs.
E. 4.5
- 6
sowie
Brunner,
a.a.O.,
N.
46
zu
Art.
52).
Jedenfalls
ergeben
sich
aus
den
Akten
keine
Anhaltspunkte,
dass
er
seine
Einsprache

je

-

innert

der

30tägigen

Einsprachefrist

gemäss

Art.

52

Abs.

1

ATSG

oder

der

später

angesetzten

Nachfrist

im

Sinne

von

Art.

E. 5

Aufl.

Zürich

2024,

N.

46

zu

Art.

52).

E. 10

Abs.

4

Satz

1

ATSV

eingereicht

hätte

(vgl.

Urk.

8/28).

Entsprechendes

macht

er

auch

nicht

geltend

(Urk.

1).

Damit

durfte

die

Sympany

androhungsgemäss

auf

die

Einsprache

mangels

Formgültigkeit

nicht

eintreten.

Dies

führt

zur

Abweisung

der

Beschwerde,

soweit

darauf
einzutreten
ist. Die
Einzelrichterin
erkennt: 1.
Die
Beschwerde
wird
abgewiesen ,
soweit
darauf
eingetreten
wird . 2.
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 3.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Vivao
Sympany
AG - Bundesamt
für
Gesundheit 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der

Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis

und
mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom

E. 15
August
sowie
vom

E. 18
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).

Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzustellen.
Die

Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweismittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber FehrKlemmt

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.